

Analyse des Ausgabeverhaltens

‘Bill reviewing function’, die kritische Prüfung, Änderung oder Zurückweisung, befriedigend wahrnehmen?’ Eine gewisse Einflussnahme sieht er bei den legislativen Ausschüssen (Landtagskommissionen), “wo die nach aussen starren Parteigrenzen gelegentlich zugunsten eines problemorientierten Denkens etwas in den Hintergrund treten.”²⁹¹ Aufgrund einer Befragung von Abgeordneten schätzt er den parlamentarischen Einfluss auf die Gesetzgebung allerdings als gering ein.

4.1.5. Die Regierung: zentrale Drehscheibenfunktion

Liechtenstein hat gemäss Art. 79 LV eine Kollegialregierung mit einem Regierungschef, einem Regierungschef-Stellvertreter und drei Regierungsräten. Die Regierungsmitglieder werden auf Vorschlag des Landtags vom Landesfürsten ernannt. Entsprechend der Zahl der Mandate im Landtag stellte bis 1997 die Mehrheitspartei den Regierungschef und zwei Regierungsräte, die Minderheitspartei den Regierungschef-Stellvertreter und einen weiteren Regierungsrat. Das bisherige Regierungssystem war durchmischt von den Wesensmerkmalen: Koalition in der Regierung und Opposition im Landtag, Kollegialitätsprinzip bei den Regierungsentscheiden und Ressortverantwortung der Regierungsmitglieder (Art. 83 und Art. 91 LV) sowie präsidiale Führung durch den Regierungschef (Art. 85 LV). Die Kollegialregierung ist dem Landesfürsten und dem Landtag gegenüber verantwortlich (Art. 78 Abs. 1 LV).²⁹²

Nach der Landesverfassung gehören zu den besonderen Aufgaben der Regierung die Erledigung der Verwaltungstreitsachen (Art. 90 LV), der Vollzug der Gesetze und der Aufträge des Landesfürsten und Landtags und der Erlass der zur Durchführung der Gesetze erforderlichen Verordnungen (Art. 10 und Art. 92 LV) sowie die Personalführung der Landesverwaltung, die Überwachung der Gefängnisse und des Geschäftsganges des Landgerichtes, die Verwaltung der landschaftlichen Gebäude, die Berichterstattung über die Amtstätigkeit, die Ausarbeitung von Regierungsvorlagen an den Landtag, die Begutachtung von

²⁹¹ Allgäuer T., S. 117.

²⁹² Zum liechtensteinischen Regierungssystem vgl. Pappermann E., Batliner G.: Lage des Parlaments, sowie Waschkuhn A.: Politisches System Liechtenstein, S. 168ff., und Allgäuer T., S. 77f.